

Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Internet wird widersprochen.

### **Vorbemerkung:**

Hinsichtlich des Verfahrens ist anzumerken, dass aufgrund der knapp bemessenen Frist nur eine erste punktuelle Stellungnahme abgegeben werden kann. Hessen behält sich deshalb vor, im Rahmen der Befassung im Bunderatsverfahren weitere Punkte zu adressieren. Ungeachtet dessen greift Hessen nach erster Durchsicht inhaltlich die nachfolgend angeführten Punkte als überarbeitungsbedürftig bzw. prüfenswert auf und bittet um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

### **Stellungnahme zu Artikel 1 (EGovG):**

Die Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Richtlinie (EU) 2019/1024) gibt dem Grunde nach vor, dass öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischen Formaten zur Verfügung stellen müssen, die offen, maschinenlesbar, zugänglich, auffindbar und wiederverwendbar sind. Vor diesem Hintergrund dürften kaum Möglichkeiten bestehen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen vollständig aus dem Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes herauszunehmen. Demgegenüber besteht jedenfalls auch keine Veranlassung, den Anwendungsbereich des EGovG des Bundes dahingehend zu erweitern. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes für seine Behörden nach dem EGovG und jener der Länder für ihre Landes-EGovG kann Art. 1 EGovG nur Selbstverwaltungskörperschaften im Bundesbereich regeln.

### **Stellungnahme zu Artikel 2 (DNG):**

1. Das Land Hessen bittet die Bundesregierung, § 3 Abs. 5 Datennutzungsgesetz - entsprechend Art.1 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 - wie folgt zu fassen:

*„(5) Öffentliche Stellen berufen sich im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b Urheberrechtsgesetz, **um dadurch die Datennutzung zu verhindern oder über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus einzuschränken.**“*

Die ergänzte Einschränkung entspricht den Vorgaben des Art.1 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und berücksichtigt, dass öffentliche Stellen sich u. a bei der zulässigen Erteilung von Lizenzen und der damit verbundenen Erhebung von Gebühren auf ihr Recht als Datenbankhersteller ggf. berufen können müssen. Die dem bisherigen Gesetzeswortlaut zugrundeliegende Annahme, dass alle Datenbanken öffentlicher Stellen „amtliche Werke“ im Sinne des § 5 Urheberrechtsgesetz beinhalten, sollte nochmals geprüft werden. Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass selbst der EuGH davon ausgeht, dass auch Datenbanken mit amtlichen Werken dem Anwendungsbereich der Richtlinie 96/9/EG nicht grundsätzlich entzogen sind (EuGH, Urteil vom 05. März 2009 – C 545/07 –, juris). Auch Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2019/1024 stellt klar: „Wird ein Dokument zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, so sollte die betreffende öffentliche Stelle das Verwertungsrecht an jenem Dokument behalten.“

2. Das Land Hessen bittet die Bundesregierung, § 10 Abs. 1 bis 3 so zu fassen, dass die dem Schutz öffentlicher Unternehmen, Bibliotheken, Museen und Archive dienenden Regelungen des Art. 6 Abs. 6 Buchst. a sowie Art. 14 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 vollständig in nationales Recht umgesetzt werden.

Nach Art. 6 Abs. 6 Buchst. a und Art. 14 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 gilt die kostenlose Verfügbarkeit hochwertiger Datensätze (§ 10 Abs. 3 Datennutzungsgesetz) nicht

a) für bestimmte hochwertige Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen, wenn dies zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen würde und

b) für Bibliotheken, Museen und Archive.

§ 10 Datennutzungsgesetz setzt diese Vorgaben nicht vollständig um.

3. Das Land Hessen bittet die Bundesregierung, § 10 Abs. 4 - entsprechend Art. 14 Abs. 5 Richtlinie 2019/1024 - wie folgt zu fassen:

*„(4) Für öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, und bei denen sich die unentgeltliche Bereitstellung hochwertiger Datensätze wesentlich auf ihren Haushalt auswirkt, gilt die Unentgeltlichkeit der Nutzung hochwertiger Datensätze spätestens **zwei Jahre** nach dem Inkrafttreten **des entsprechenden Durchführungsrechtsakts nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.**“*

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 räumt den Mitgliedstaaten einen Übergangszeitraum von bis zu zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts ein. Die nunmehr vorgesehene Verkürzung der Übergangszeit von zwei Jahren auf 12 Monate wird nicht in allen Fällen genügen, dass die Länder und Kommunen die nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen der unentgeltlichen Bereitstellung hochwertiger Datensätze in ihren regelmäßig nur jährlich aufgestellten Haushalten einplanen und entsprechend gegenfinanzieren können.

Darüber hinaus sollte der Lauf der Übergangsfrist nicht mit dem Inkrafttreten des Datennutzungsgesetzes beginnen. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch kein Durchführungsrechtsakt nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erlassen wurde und noch keine hochwertigen Datensätze definiert sind, würde sich die ohnehin knappe Übergangszeit nochmals unnötig verkürzen. Anknüpfungspunkt für den Lauf der Übergangsfrist muss entsprechend dem Wortlaut des Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 das Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die KOM die hochwertigen Datensätze in mehreren, zeitlich aufeinander folgenden Durchführungsrechtsakten festlegen kann und die Übergangsfrist für den jeweiligen hochwertigen Datensatz mit dem Inkrafttreten der jeweiligen EU-Verordnung (neu) zu laufen beginnen sollte. Die derzeit in § 10 Abs. 4 Datennutzungsgesetz gewählte Regelung wird dieser Dynamik nicht gerecht. Sie entspricht auch nicht dem Wortlaut des Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

4. Für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 einbezogenen öffentlichen Unternehmen gilt nach Abs. 3 Nr. 2b) die Ausnahme, dass Daten, die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen, aus dem Anwendungsbereich herausgenommen sind. Von daher könnte geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, kommunale Unternehmen der Energieversorgung, die ja weitgehend im Wettbewerb stehen, von vornherein aus dem Anwendungsbereich des DNG herauszunehmen.

5. Insgesamt sollte darauf geachtet werden, das recht verschachtelte DNG etwas einfacher zu formulieren und keine über EU-Vorgaben hinausgehende Anforderungen zu stellen.

6. § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. h) DNG sieht eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des DNG für Daten vor, die nach den Vorschriften des Bundes oder der Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten oder zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt, kostenlos, maschinenlesbar und über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar sind.

In der Begründung hierzu führt der Referentenentwurf aus, dass Buchstabe h § 1 Absatz 2 Nummer 8 des IWG entspreche und Vorschriften des Bundes oder Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten oder zu Umweltinformationen vom Anwendungsbereich ausschließe, soweit die Daten danach kostenlos, maschinenlesbar und mit Anwendungsprogrammierschnittstelle verfügbar sind.

§ 1 Abs. 2 Nr. 8 IWG sieht allerdings vor, dass das IWG nicht für Informationen gilt, die nach den Vorschriften des Bundes oder der Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten oder zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt weiterverwendet werden dürfen.

Im Unterschied hierzu sieht die vorgesehene Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. h) DNG daher die weiteren Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anwendungsbereich vor, in dem die Daten auch kostenlos, maschinenlesbar und über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar sein müssen.

Es ist nicht erkennbar, weshalb die Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. h) DNG vor dem Hintergrund der zusätzlich aufgenommenen Voraussetzungen auch der bisherigen Regelung im IWG entsprechen soll. Vielmehr erscheint es so, dass die Anforderungen für die Ausnahme vom Anwendungsbereich nunmehr höher als zuvor sind.

7. Die Kostenschätzungen für Umsetzung des DNG können keiner detaillierten Prüfung unterzogen werden. Es wird aber vermutet, dass die genannten Kosten zu niedrig geschätzt sind. Grund für diese Annahme ist u.a., dass die Schätzung sich auf die bisher veröffentlichten OpenData Datensätze stützt, es wird davon ausgegangen, dass bisher nur die „einfachen“ Datensätze veröffentlicht wurden, der Aufwand für die Umsetzung weiterer (komplexerer) Datensätze also höher ausfallen wird. Für die Schätzungen der Kosten um die Bereitstellung von dynamischen Daten via Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) zu ermöglichen, gibt es bisher anscheinend keine Vorerfahrung.